

Die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten gemäß der Bauproduktenverordnung

*Welche Änderungen ergeben sich durch die neue
Bauproduktenverordnung ?*

Zusammengestellt von
Dipl.-Ing. Wolfgang Höhnl ©

Die wesentlichen Änderungen



- *EU-Bauprodukten-Verordnung BPV* statt *-Richtlinie BPR*
- *Erweiterung der Grundanforderungen an Bauwerke*
- *Systeme zur Bewertung der Leistungsbeständigkeit der Bauprodukte*
- *Leistungserklärung* statt *Konformitätserklärung* des Herstellers
- *Europäische Technische Bewertung ETB* statt *Zulassung ETZ*
- *Änderung der Bedeutung der CE-Kennzeichnung*
- *Vereinfachte Verfahren für die Ermittlung der Leistungswerte*
- *Notifizierte Stellen / welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?*
- *Anwendbarkeit der Bauproduktenverordnung*
- *Neu: Marktüberwachung*
- *Neu: Produktinformationsstellen*
- *Neu: Delegierte Rechtsakte*
- *Auswirkungen der BPV*

Die neue Grundlage für die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten

4.4.2011

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

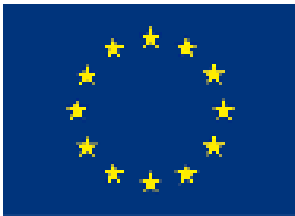
L 88/5

VERORDNUNG (EU) Nr. 305/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 9. März 2011

**zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur
Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)



Verordnung statt Richtlinie (1)

- *Bauproduktenrichtlinie BPR*
- *Richtlinie 89/106/EWG des Rates*
vom 21. Dezember 1988
- *zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte*
- *umfasst 25 Seiten*
- *Bauproduktenverordnung BPV*
- *Verordnung (EU) 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates*
vom 9. März 2011
- *zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates*
- *umfasst 40 Seiten*

Verordnung statt Richtlinie (2)

- *EU-Richtlinien müssen von den EWR-Mitgliedstaaten in nationales Recht übertragen (implementiert) werden. Damit steigt die Anzahl der Interpretationsmöglichkeiten. In Österreich musste die BPR 10fach umgesetzt werden (ein Bundesgesetz und neun Landesgesetze).*
- *EU-Verordnungen gelten direkt in allen Mitgliedstaaten; für Verordnungen gilt generell sowohl ein Wiederholungs- als auch ein Konkretisierungsverbot in nationalen Gesetzen der EWR-Mitgliedstaaten.*
- *Für die Umsetzung einzelner Anforderungen der BPV wird eine Änderung und Erweiterung der Landesbau(technik)-gesetze sowie der OIB-Richtlinien für die technischen Bestimmungen der **Bauordnungen** erforderlich sein.*

Die Änderungen aufgrund der BPV

Sieben Grundanforderungen an Bauwerke (1)

Bauwerke müssen als Ganzes und in ihren Teilen für deren Verwendungszweck tauglich sein, wobei **insbesondere der Gesundheit und der Sicherheit der während des gesamten Lebenszyklus** der Bauwerke involvierten Personen Rechnung zu tragen ist; „**insbesondere**“ meint, dass auch andere mögliche, in der BPV noch nicht ausdrücklich angeführte Gefahren abgedeckt sind.

Bauwerke müssen die folgenden **7 Grundanforderungen an Bauwerke** (statt der 6 **wesentlichen Anforderungen** gemäß der BPR) bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllen:

1 **Mechanische Festigkeit und Standsicherheit**

2 **Brandschutz**

3 **Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz (wurde erweitert)**

4 **Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung (wurde erweitert)**

5 **Schallschutz**

6 **Energieeinsparung und Wärmeschutz (wurde erweitert)**

7 **Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen (neu)**

Die Änderungen aufgrund der BPV

Sieben Grundanforderungen an Bauwerke (2)

Die Erweiterung der Grundanforderung Nr. 3 „Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz“

Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass *es während seines gesamten Lebenszyklus* weder die Hygiene noch die Gesundheit *und Sicherheit von Arbeitnehmern*, Bewohnern oder Anwohnern gefährdet und sich über seine gesamte Lebensdauer hinweg weder bei Errichtung noch bei Nutzung oder Abriss *insbesondere* durch folgende *Einflüsse übermäßig stark auf die Umweltqualität oder das Klima auswirkt*:

- b) Emission von gefährlichen Stoffen, flüchtigen organischen Verbindungen, Treibhausgasen oder gefährlichen Partikeln in die Innen- oder Außenluft;*
- d) Freisetzung gefährlicher Stoffe in Grundwasser, Meeresgewässer, Oberflächengewässer oder Boden;*
- e) Freisetzung gefährlicher Stoffe in das Trinkwasser oder von Stoffen, die sich auf andere Weise negativ auf das Trinkwasser auswirken;*

Die Änderungen aufgrund der BPV

Sieben Grundanforderungen an Bauwerke (3)

Die Erweiterung der Grundanforderung Nr. 4 „Sicherheit *und* Barrierefreiheit bei der Nutzung“

- *Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass sich bei seiner Nutzung oder seinem Betrieb keine unannehmbaren Unfallgefahren **oder Gefahren einer Beschädigung** ergeben, wie Gefahren durch Rutsch-, Sturz- und Aufprallunfälle, Verbrennungen, Stromschläge, Explosionsverletzungen **und Einbrüche**.*
- *Bei dem Entwurf und der Ausführung des Bauwerks müssen insbesondere die Barrierefreiheit und die Nutzung durch Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.*

Die Änderungen aufgrund der BPV

Sieben Grundanforderungen an Bauwerke (4)

Die Erweiterung der Grundanforderung Nr. 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“

- *Das Bauwerk und seine Anlagen und Einrichtungen für Heizung, Kühlung, **Beleuchtung** und Lüftung müssen derart entworfen und ausgeführt sein, dass unter Berücksichtigung **der Nutzer und** der klimatischen Gegebenheiten des Standortes der Energieverbrauch bei seiner Nutzung gering gehalten wird.*
- *Das Bauwerk muss außerdem energieeffizient sein und während seines Auf- und Rückbaus möglichst wenig Energie verbrauchen.*

Die Änderungen aufgrund der BPV

Sieben Grundanforderungen an Bauwerke (5)

Die neue Grundanforderung Nr. 7 „Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen“

Das Bauwerk muss derart entworfen, errichtet und abgerissen werden, dass die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden und insbesondere Folgendes gewährleistet ist:

- a) Das Bauwerk, seine Baustoffe und Teile müssen nach dem Abriss wiederverwendet oder recycelt werden können;
- b) das Bauwerk muss dauerhaft sein;
- c) für das Bauwerk müssen umweltfreundliche Rohstoffe und Sekundärbaustoffe verwendet werden.

Die Änderungen aufgrund der BPV

Die Bewertung der Leistungsbeständigkeit (1)

Nur noch *fünf Systeme* zur Bewertung der Leistungsbeständigkeit der Bauprodukte (Anhang V.1)

Systeme	Aufgaben des Herstellers	Aufgaben der notifizierten Stelle	Ergebnis
1+ zusätzlich zu 1		<ul style="list-style-type: none"> • Stichprobenprüfung des Produkts 	Leistungserklärung des Herstellers für das Produkt
1	<ul style="list-style-type: none"> • werkseigene Produktionskontrolle (WPK) • Prüfung von Proben nach festgelegtem Prüfplan 	<ul style="list-style-type: none"> ➢ Zertifizierung des Produkts auf Basis einer • Erstinspektion des Werkes u. der WPK + Probenahme • Erstprüfung des Produkts • laufenden Überwachung der WPK 	
2+	<ul style="list-style-type: none"> • Erstprüfung des Produkts • werkseigene Produktionskontrolle (WPK) • Prüfung von Proben nach festgelegtem Prüfplan 	<ul style="list-style-type: none"> ➢ Zertifizierung der WPK auf Basis einer • Erstinspektion des Werkes und der WPK • laufenden Überwachung der WPK 	
3	<ul style="list-style-type: none"> • werkseigene Produktionskontrolle (WPK) u. Probenahme für die Erstprüfung 	<ul style="list-style-type: none"> • Erstprüfung des Produkts 	
4	<ul style="list-style-type: none"> • Erstprüfung des Produkts • werkseigene Produktionskontrolle (WPK) 		

Die Änderungen aufgrund der BPV

Die Bewertung der Leistungsbeständigkeit (2)

- *Statt der sechs "bevorzugten Systeme für die Konformitätsbescheinigung" gibt es also gemäß Anhang V.1 der BPV in Zukunft nur mehr fünf "Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit" von Bauprodukten („systems of assessment and verification of constancy of performance") in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale.*
- *Das heißt, dass durch diese Formulierung die Systeme nicht nur für unterschiedliche Verwendungen sondern auch für unterschiedliche Eigenschaften („wesentliche Merkmale“) ein und des selben Produktes unterschiedlich sein können!*

Die Änderungen aufgrund der BPV

Die Leistungserklärung des Herstellers

*„Leistungserklärung“ („Declaration of performance“)
(gemäß Artikel 4) statt „Konformitätserklärung“*

Der Hersteller hat eine Leistungserklärung für sein Bauprodukt auszufüllen, wenn es

- von einer **harmonisierten Europäischen Norm** erfasst ist oder*
- einer **Europäischen Technischen Bewertung (ETB)**, die vom Hersteller **freiwillig** beantragt worden ist und für sein Produkt aufgrund eines **Europäischen Bewertungsdokuments (EBD)** ausgestellt wurde, entspricht.*

Die Änderungen aufgrund der BPV

Die Europäische Technische Bewertung ETB

Die CE-Kennzeichnung basiert auf einer harmonisierten technischen Spezifikation (Kapitel IV), und zwar entweder auf einer:

- *harmonisierten Norm (Artikel 17 und 18) oder auf einem*
- *europäischen Bewertungsdokument (Artikel 19ff).*

Ein europäisches Bewertungsdokument (EBD), ausgestellt von einem Mitglied der EOTA-neu, ist die Basis für eine europäische technische Bewertung (ETB) eines Bauproduktes für den Hersteller, wenn er eine solche beantragt hat.

Eine ETB ist die dokumentierte Bewertung der Leistung eines Bauprodukts in Bezug auf seine „wesentlichen Merkmale“, das sind diejenigen Merkmale, die sich auf die Grundanforderungen an Bauwerke beziehen.

Die ETB ist Ersatz für eine europäische technische Zulassung ETZ aufgrund einer ETAG (oder ohne diese im CUAP-Verfahren) gemäß der BPR.

Die Änderungen aufgrund der BPV

Die neue Bedeutung der CE-Kennzeichnung (1)

Die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten zeigt an, dass ein Bauprodukt den Anforderungen der Bauproduktenverordnung entspricht. Damit wird ausgedrückt :

- *die Einhaltung des relevanten Bezugsdokuments, d.h.*
 - *einer „harmonisierten“ europäischen Norm (hEN) oder*
 - *einer europäischen technischen Bewertung (ETB)*
(statt einer europäischen technischen Zulassung ETZ)
- *und die Anwendung des in der hEN bzw. der ETB angegebenen Systems zur Bewertung und Überprüfung der **Leistungsbständigkeit** (statt des „Systems der Konformitätsbescheinigung“) gemäß der jeweiligen Entscheidung der Kommission.*

Die Änderungen aufgrund der BPV

Die neue Bedeutung der CE-Kennzeichnung (2)

Die CE-Kennzeichnung ist nicht mehr eine „Konformitätserklärung“, sondern eine „**Leistungserklärung**“ des Herstellers, womit sich eine **Änderung der Bedeutung** ergibt:

- Die CE-Kennzeichnung gemäß BPV bedeutet nicht mehr die **Konformität des Produktes mit einer harmonisierten Norm** sondern nur, dass der Hersteller die Verantwortung für die **Konformität des Produktes mit der erklärten Leistung („performance“)** übernommen hat.
- Diese Änderung der Bedeutung führt dazu, dass keine Vermutung für die **Brauchbarkeit oder Verwendbarkeit eines Bauprodukts** in Folge der CE-Kennzeichnung mehr vorliegt; daher trägt der Verwender des Produktes (der Planer, aber auch der Ausführende!) die volle Verantwortung für die richtige Verwendung.

Die Änderungen aufgrund der BPV

Die neue Bedeutung der CE-Kennzeichnung (3)

Änderung der Bestimmungen über die *CE-Kennzeichnung*:

- Gemäß der neuen Bauproduktenverordnung bedeutet die *Angabe des Jahres* in der CE-Kennzeichnung nicht mehr das *Jahr der Herstellung* sondern das *Jahr der erstmaligen Verwendung der CE-Kennzeichnung* für das jeweilige Bauprodukt, wenn es weiterhin unverändert erzeugt wird.
- Außerdem hat die CE-Kennzeichnung künftig die *Bezugsnummer der Leistungserklärung* sowie die darin erklärte Leistung zu beinhalten.
- Die Leistungserklärung darf aufgrund eines delegierten Rechtsaktes elektronisch im Internet erfolgen.

Die Änderungen aufgrund der BPV Produkte ohne CE-Kennzeichnung

Keine Leistungserklärung und damit auch keine CE-Kennzeichnung ist erforderlich wenn:

- a) das Bauprodukt individuell oder als Sonderanfertigung nicht im Rahmen einer Serienfertigung, sondern aufgrund eines besonderen Auftrages nach den geltenden nationalen Vorschriften für ein einzelnes Bauwerk gefertigt wird, **oder***
- b) das Bauprodukt auf der Baustelle gefertigt wird zum Zweck des Einbaus in das jeweilige Bauwerk in Einklang mit den geltenden nationalen Bestimmungen, **oder***
- c) das Bauprodukt auf traditionelle Weise oder in einer der Erhaltung des kulturellen Erbes angemessenen Weise in einem nicht-industriellen Verfahren zur angemessenen Renovierung von Bauwerken, die als Teil des Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, nach den geltenden nationalen Vorschriften gefertigt wird.*

Die Änderungen aufgrund der BPV

Die vereinfachten Verfahren gemäß Kapitel VI

1) Die Angemessene Technische Dokumentation (ATD) gemäß Artikel 36 kann für die Bestimmung des **Produkttyps** statt einer Typprüfung (Erstprüfung) oder Typberechnung unter drei beschriebenen Voraussetzungen verwendet werden.

2) Die Spezifische Technische Dokumentation (STD) gemäß Artikel 37 kann von Kleinstunternehmern (weniger als 10 Mitarbeiter und Umsatz oder Jahresbilanz kleiner als 2 Mio. Euro) für die Bestimmung des **Produkttyps** in den Systemen 3 und 4 angewendet werden.

3) Andere vereinfachte Verfahren gemäß Artikel 38: Für Sonderanfertigungen (Nicht-Serienfertigung) darf das für die Leistungsbewertung anzuwendende System durch eine Spezifische Technische Dokumentation (STD) ersetzt werden.

Zu 1) und 3): In den Systemen 1+ und 1 ist die Prüfung der Dokumentation durch eine notifizierte Produktzertifizierungsstelle erforderlich (z.B. AS+C).

Produkttyp: „Satz der repräsentativen Leistungsstufen oder Leistungsklassen der Wesentlichen Merkmale eines Bauprodukts, das unter Verwendung einer bestimmten Kombination von Rohstoffen oder anderer Bestandteile in einem bestimmten Produktionsprozess hergestellt wird.“

Die Änderungen aufgrund der BPV

Die vereinfachten Verfahren gemäß Kapitel VI

Die Angemessene Technische Dokumentation (ATD) gemäß Artikel 36

kann für die Bestimmung des Produkttyps statt einer Typprüfung (Erstprüfung) oder Typberechnung verwendet werden, wenn der Hersteller damit nachweisen kann, dass sein Bauprodukt entweder

- ohne (weitere) Prüfung oder Berechnung einer bestimmten Leistungsstufe oder -klasse entspricht (CWT, CWFT „classified without further testing“) gemäß der relevanten harmonisierten technischen Spezifikation oder gemäß einer Entscheidung der Kommission **oder**
- dem Produkttyp eines **anderen Bauprodukts**, das von einem **anderen Hersteller** hergestellt wird und **bereits** gemäß der jeweiligen harmonisierten Norm **geprüft** wurde, entspricht (**bewilligter Nachbau**) **oder**
- ein **System aus Bauteilen („kits“)** ist, die er ordnungsgemäß entsprechend der präzisen **Anleitung des System- oder Bauteilanbieters montiert**, der das System oder den Bauteil **bereits** im Hinblick auf eines oder mehrere seiner „wesentlichen Merkmale“ gemäß der jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikation **geprüft** hat (z.B. **Brandschutztüren**).

In den Systemen 1+ und 1 ist die Prüfung der Dokumentation durch eine notifizierte Produktzertifizierungsstelle erforderlich (z.B. AS+C).

Die Änderungen aufgrund der BPV

Die vereinfachten Verfahren gemäß Kapitel VI

Die Spezifische Technische Dokumentation (STD) gemäß Artikel 37:

- ❖ Kleinstunternehmen (weniger als 10 Mitarbeiter und Umsatz oder Jahresbilanz kleiner als 2 Mio. Euro), die von einer harmonisierten Norm erfasste Bauprodukte herstellen, können die **Bestimmung des Produkttyps** mittels Typprüfung in den Systemen 3 und 4 **durch Verfahren ersetzen, die von den in der anwendbaren harmonisierten Norm vorgesehenen Verfahren abweichen**.
Solche Hersteller können auch Bauprodukte, für die System 3 anzuwenden ist, gemäß den Bestimmungen für System 4 behandeln.
- ❖ Wendet ein Hersteller diese vereinfachten Verfahren an, weist er mittels einer "**Spezifischen Technischen Dokumentation**" die **Konformität des Bauprodukts** mit den geltenden Anforderungen sowie die **Gleichwertigkeit der verwendeten Verfahren** mit den in den harmonisierten Normen festgelegten Verfahren nach.

Die Änderungen aufgrund der BPV

Die vereinfachten Verfahren gemäß Kapitel VI

Erläuternde Vorbemerkungen (38):

- Damit die Kosten für das Inverkehrbringen von Bauprodukten für **Kleinstunternehmen**, die diese Produkte hergestellt haben, weiter gesenkt werden, ist es erforderlich, **vereinfachte Verfahren zur Leistungsbewertung vorzusehen**, wenn die fraglichen Produkte **keinen besonderen Anlass zu Sicherheitsbedenken** geben und die geltenden Anforderungen, gleich welcher Herkunft diese Anforderungen sind, erfüllen. *(noch offen)*
- Unternehmen, die diese vereinfachten Verfahren anwenden, sollten zusätzlich nachweisen, dass sie in die Kategorie der Kleinstunternehmen fallen.
- Darüber hinaus sollten sie **die geltenden Verfahren für die Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach den harmonisierten technischen Spezifikationen für ihre Produkte befolgen.**

Die Änderungen aufgrund der BPV

Die vereinfachten Verfahren gemäß Kapitel VI

Andere vereinfachte Verfahren gemäß Artikel 38:

Für Bauprodukte, die von einer harmonisierten Norm erfasst sind und die *individuell gefertigt* wurden oder die *nicht im Rahmen einer Serienfertigung*, sondern auf einen besonderen Auftrag hin als *Sonderanfertigung* gefertigt wurden, und die *in einem einzelnen, bestimmten Bauwerk* eingebaut werden (*eine genauere Definition ist derzeit noch dem Leitpapier M gemäß BPR zu entnehmen*), kann der Hersteller das für die Leistungsbewertung anzuwendende System durch eine Spezifische Technische Dokumentation (STD) ersetzen.

Mit dieser weist er die *Konformität des Produkts* mit den geltenden Anforderungen sowie die *Gleichwertigkeit der verwendeten Verfahren* mit den in den harmonisierten Normen festgelegten Verfahren nach.

In den Systemen 1+ und 1 ist die Prüfung der Dokumentation durch eine notifizierte Produktzertifizierungsstelle erforderlich (z.B. AS+C).

Die Änderungen aufgrund der BPV

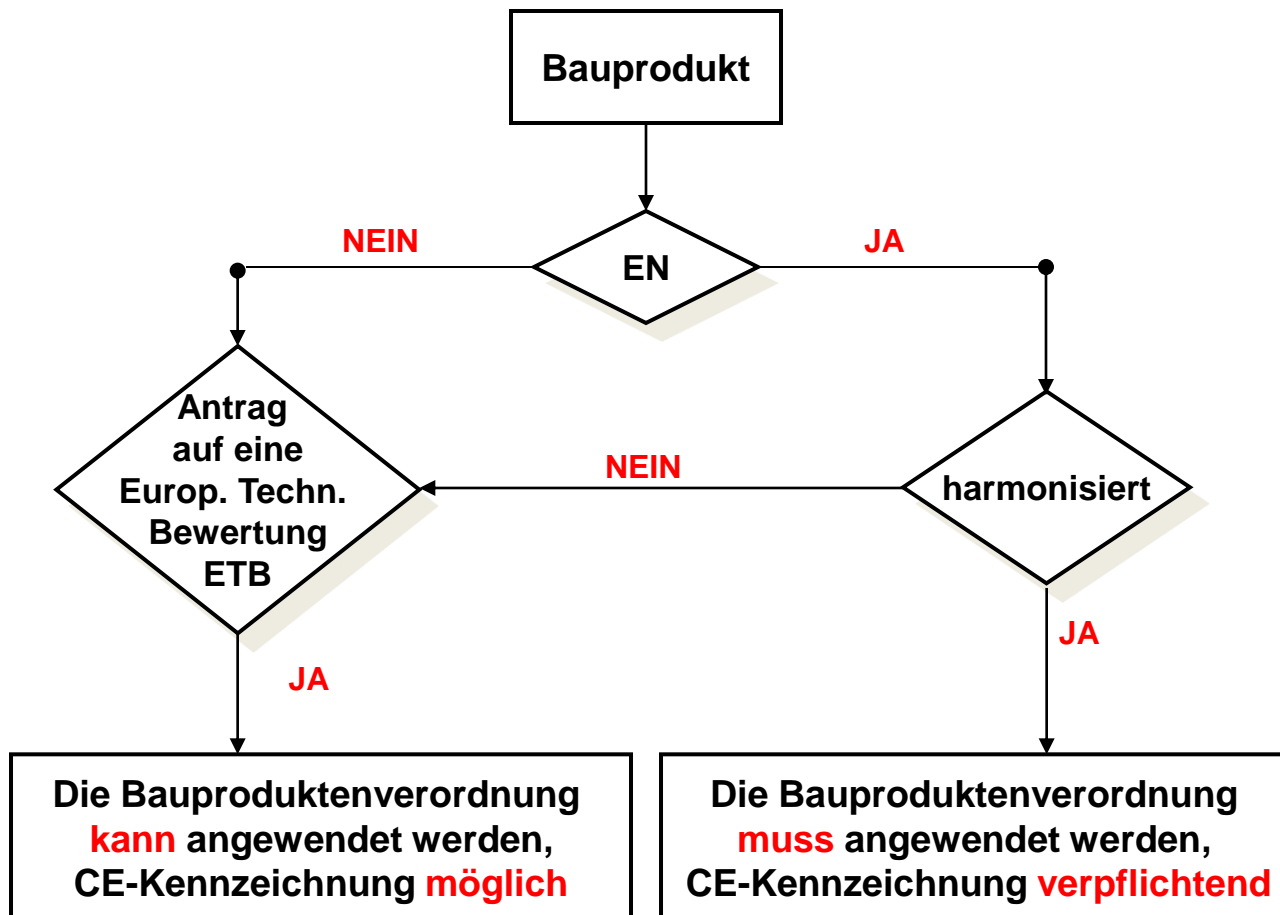
Die notifizierte Stellen

Notifizierte Stellen gemäß Kapitel VII der BPV sind:

- a) notifizierte **Produktzertifizierungsstellen**, staatlich oder nichtstaatlich (für die Systeme 1 und 1+),*
- b) notifizierte **Zertifizierungsstellen**, staatlich oder nichtstaatlich, für die werkseigene **Produktionskontrolle** (für das System 2+),*
- c) notifizierte **Prüflabors** (für das System 3).*

*Voraussetzung für die Notifizierung gemäß NLF und BPV:
im Regelfall die Akkreditierung durch einen EA-Vertragspartner (nicht neu für Österreich)*

Die Anwendbarkeit der Bauproduktenverordnung



Gültigkeit und Anwendbarkeit der BPV (1)

- Artikel 68: *Inkrafttreten*
- *Diese Verordnung trat bereits zum Teil am 24. April 2011 (Ostersonntag) in Kraft.*
- *Damit galten zu diesem Zeitpunkt bereits die Artikel 1 und 2, 29 bis 35, 39 bis 55, 64 und 67 sowie der Anhang IV.*
- *Die angeführten Artikel enthalten den Gegenstand der Verordnung und Begriffsbestimmungen, die Aufgaben der Technischen Bewertungsstellen, der notifizierenden Behörden, der notifizierten Stellen und des ständigen Ausschusses für das Bauwesen sowie die Übergangsbestimmungen.*
- *Dem Anhang IV sind die Produktbereiche für und die Anforderungen an die Technischen Bewertungsstellen zu entnehmen*

Gültigkeit und Anwendbarkeit der BPV (2)

- Artikel 68: **Inkrafttreten**
- Die Artikel 3 bis 28, 36 bis 38, 56 bis 63, 65 und 66 sowie die Anhänge I, II, III und V **gelten seit 1. Juli 2013** und behandeln:
- die Grundanforderungen an Bauwerke, **die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten, die Leistungserklärung** und die CE-Kennzeichnung, die Systeme und Stellen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des jeweiligen Bauprodukts, **die Produktinformationsstellen für das Bauwesen, die Pflichten der Wirtschaftsakteure**, die harmonisierten technischen Spezifikationen, **die vereinfachten Verfahren, die Marktüberwachung**, die Schutzklauselverfahren sowie die Schlussbestimmungen.

Die Änderungen aufgrund der BPV Die Marktüberwachungsbehörden

Die Marktüberwachung gemäß Kapitel VIII und gemäß NLF (New Legislative Framework der EU)

In der BPV ist im Gegensatz zur BPR eine Marktüberwachung als Institution geregelt. Es finden sich Vorgaben über

- Verfahren zur Behandlung von **Bauprodukten, mit denen eine Gefahr verbunden ist**, auf nationaler Ebene (Artikel 56),*
- **Schutzklauselverfahren** der Union (Artikel 57),*
- **Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit durch vorschriftskonforme Bauprodukte** (Artikel 58),*
- **formale Nichtkonformität** (Artikel 59).*

Die Funktion der Marktüberwachungsbehörde ist in Österreich dem OIB übertragen worden. (<http://www.oib.or.at/>).

Die Änderungen aufgrund der BPV

Die Produktinformationsstellen

Produktinformationsstellen gemäß Artikel 10 der BPV

Die BPV sieht analog zum [NLF \(New Legislative Framework der EU\)](#) die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten vor, Produktinformationsstellen für das Bauwesen einzurichten, die in transparenter und leicht verständlicher Formulierung Informationen über Vorschriften in ihrem Hoheitsgebiet bereitstellen, mit denen darauf abgezielt wird, dass die dort geltenden Grundanforderungen an Bauwerke und die für den Verwendungszweck eines Bauprodukts wesentlichen Merkmale des Bauprodukts erfüllt werden; diese sind in Österreich der OIB-Baustoffliste ÖE zu entnehmen.

Diese Aufgabe hat in Österreich daher das OIB übernommen.

Anmerkung: In anderen Bereichen haben diese Funktion z.B. Stellen des BMWFJ, des BMVIT oder des BMG übernommen.

Die Änderungen aufgrund der BPV

Die delegierten Rechtsakte

Der Kommission wird im Artikel 60 im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der BPV, insbesondere zur Beseitigung und Vermeidung von Beschränkungen für die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt, die Befugnis übertragen, Festlegungen, Anpassungen und Änderungen der BPV in Form von "delegierten Rechtsakten" vorzunehmen.

Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat, die gegen diesen innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum der Übermittlung Einwände erheben können.

Werden keine Einwände erhoben, so wird der delegierte Rechtsakt im Amtsblatt der Europäischen Union, Serie L (für Legislation) als delegierte Verordnung zur BPV veröffentlicht und tritt zu dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft.

Die Auswirkungen der BPV (1)

- Das bisherige System, *harmonisierte Normen* als den Regelweg zur CE-Kennzeichnung zu erarbeiten, wird im Wesentlichen beibehalten.
- Die *Erweiterung der Grundanforderungen* an Bauwerke 3 "Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz", 4 "Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung" und 6 "Energieeinsparung und Wärmeschutz" sowie die neue *7. Grundanforderung* „Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen“, könnte von allen EWR-Ländern *zu neuen nationalen gesetzlichen Anforderungen* genützt werden.
- In diesem Fall werden eine *Änderung der Grundlagendokumente* (Interpretative Documents) *und der Mandate* an CEN sowie eine *Überarbeitung fast aller harmonisierter Normen* (derzeit 440) erforderlich sein.
- An der Zulässigkeit *ergänzender nationaler Umsetzungsnormen* zu harmonisierten Europäischen Normen hat sich nichts geändert; sie dürfen aber nicht im Widerspruch zur harmonisierten Norm stehen und die Bestimmungen für die CE-Kennzeichnung verändern.

Die Auswirkungen der BPV (2)

- *Es ist zu befürchten, dass das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) vermehrt nationale Zulassungen für den deutschen Markt verlangen wird, weil*
 - *die BPV verpflichtende europäische technische Zulassungen (ETZ) nicht mehr vorsieht und*
 - *der Hersteller nicht verpflichtet ist, eine europäische technische Bewertung (ETB) für sein Produkt ausstellen zu lassen.*
- *Daher wird es erforderlich sein, die bestehenden Leitlinien (ETAGs) für die Ausstellung von europäischen technischen Zulassungen als Basis für Mandate zur Erarbeitung von harmonisierten Normen heranzuziehen, um für die betroffenen Produktfamilien weiterhin eine Grundlage für die verpflichtende CE-Kennzeichnung aufgrund einer Leistungs-erklärung zu schaffen.*

ENDE